

Antrag auf Beurkundung einer Geburt im Ausland	
§§ 21 und 36 PStG, § 33 PStV	
Die Angaben über das Kind und die Eltern sind – mit Ausnahme der Anschriften – auf den Zeitpunkt der Geburt abzustellen. Über nachträgliche Änderungen werden Folgebeurkundungen eingetragen. Alle Angaben und ggf. spätere personenstandsrechtliche Änderungen sind durch Nachweise zu belegen. Wenn die von Ihnen vorgelegten ausländischen Nachweise von Ihren Angaben abweichen, z. B. bezüglich der Schreibweise der Namen, erläutern Sie bitte die Abweichung in einer Anlage.	
Antragstellung	antragstellende Person
	Antragsberechtigter
	Kontaktdaten
Mutter	Familienname, Geburtsname, Vornamen
	Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft ¹
	Staatsangehörigkeit ²
	Anschrift
Kind	Familienname
	Vornamen, Geschlecht
	Geburtstag, -zeit, -ort, Land, Straße, Nr.
	Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft ¹
	Anschrift

¹ Die Eintragung in das Geburtenregister erfolgt nur auf Wunsch der Eltern oder des Kindes und unter der Voraussetzung, dass die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt.

² Nur anzugeben, wenn der Elternteil nicht deutscher Staatsangehöriger ist.

Vater	Familienname, Geburtsname, Vornamen
	Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft ¹
	Staatsangehörigkeit ²
	Anschrift
Unterschriften	
Hinweise PstReg	Geburtstag und -ort der Mutter, Registrierungsdaten
	Geburtstag und -ort des Vaters, Registrierungsdaten
	Eheschließungstag und -ort, Registrierungsdaten
Anlagen	Mutter
	Kind
	Vater
Urkunden	Anzahl und Art der auszustellenden Personenstandsurkunden Geburtsurkunde mehrsprachiger Auszug aus dem Geburtenregister beglaubigter Registerausdruck
	Empfänger, Anschrift
	Zahlungsart